

Satzung

Förderverein der Schwarmer Feuerwehr e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Schwarmer Feuerwehr“, im folgenden Förderverein genannt. Der Förderverein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V.". Mit der Eintragung erhält der Förderverein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (2) Sitz des Vereins ist 27327 Schwarme / Landkreis Diepholz.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, er orientiert sich dabei an den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes sowie der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Diepholz.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Dieser wird verwirklicht in der Feuerwehrarbeit der Ortsfeuerwehr Schwarme und der angegliederten Jugendfeuerwehr Schwarme & Umgebung. Der Förderverein vertritt die Interessen dieser, soweit nicht andere dafür zuständig sind. Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen. Er fördert und unterstützt die Ortsfeuerwehr Schwarme und die Jugendfeuerwehr Schwarme & Umgebung bei Feuerwehrveranstaltungen, Wettbewerben, Tage der offenen Tür, Umweltschutz usw. sowie bei der Beschaffung von z.B. Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterials. Anschaffungen des Fördervereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses, der Feuerwehrkameraden, der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung) werden der Ortsfeuerwehr Schwarme sowie der Jugendfeuerwehr Schwarme & Umgebung zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Förderverein kann die Rückgabe der Ausstattungsgegenstände fordern.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Fördervereins und etwaige Überschüsse des Fördervereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen.

2:

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 3 Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Fördervereins verpflichtet; dies können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften sein. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf es einer schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem diese schriftlich beantragt wurde. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Fördervereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von Beitragszahlungen befreit und haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss, durch Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Gesellschaften. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 3, Absatz 1)
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung (siehe § 3, Absatz 1)

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (siehe gesonderte Beitragsordnung). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im vierten Quartal des Geschäftsjahres bzw. zum Beitrittszeitpunkt fällig, bei unterjährigem Beitritt zeitanteilig auf volle Monate incl. des Eintrittsmonats. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Fördervereins sind unzulässig. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Förderverein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7 Fördervereinsorgane

- (1) Die Organe des Fördervereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand. Die Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eingeladen wird schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag, hierbei sind der Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnungsänderung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vereinsmitgliedern, beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, des Kassenberichtes sowie Kassenprüfberichtes; die Entlastung des Vorstandes (Einzelentlastung ist möglich); die Wahl des Vorstandes für die Amtszeit von drei Jahren (eine Wiederwahl ist zulässig); Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins; sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre.

4:

- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen, nach ordnungsgemäßer Einladung, mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht vollständig bezahlt wurden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch der anwesenden Mitglieder eingelegt wird. Ein Widerspruch wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann jedoch auf Antrag bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart (diese Personen sollen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder der Ortsfeuerwehr Schwarme sein), dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Außerdem besteht der Vorstand aus einem stellvertretenden Kassenwart, einem stellvertretenden Schriftführer und bis maximal drei Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt
- (2) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so wird ein, durch den verbleibenden Vorstand bestimmtes, Mitglied mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt.
- (3) Der Vorstand leitet den Förderverein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, beschließt diese, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5:

- (5) Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossenen werden, sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder einberufen. Bei den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
- (7) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Mindestens ein geschäftsführendes Mitglied muss während seiner Wahl auch Mitglied im Ortskommando der Ortsfeuerwehr Schwarme sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidung sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre im Wechsel zu wählen sind, wobei ein Kassenprüfer jährlich ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Die Auflösung des Fördervereins wird durch die Mitgliederversammlung unter Anwesenheit dreiviertel aller Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit beschlossen. Die Vorsitzenden gelten dann als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB. Sind bei einer zur Auflösung einberufenden Mitgliederversammlung weniger als dreiviertel aller Mitglieder anwesend und somit nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute Einberufung aller Mitglieder. Bei dieser reicht die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Fördervereins aus.

6:

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Ortsfeuerwehr Schwarme und die Jugendfeuerwehr Schwarme & Umgebung. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich im Sinne der unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Förderverein in das Vereinsregister beim Registergericht Walsrode eingetragen ist.

§ 14 Gender-Klausel

- (1) Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit die Aussagen dies erfordern.

*Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **08.12.2025** beschlossen. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode erfolgte am unter Nummer .*

Schwarme, den 08.12.2025

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		